

Verfassungsgesetz
vom 26. Juni 2009
über die Abänderung der Verfassung vom
5. Oktober 1921

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBL 1921 Nr. 15, in der gel-
tenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 102 Abs. 6

6) Für internationale Amtshilfeverfahren können mit Gesetz die Be-
fugnis eines Richters des Verwaltungsgerichtshofes zur Genehmigung
bestimmter Massnahmen sowie die direkte Beschwerde von der erstin-
stanzlich verfügenden Behörde an den Verwaltungsgerichtshof vorgese-
hen werden.

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 40/2009

II.
Inkrafttreten

Dieses Verfassungsgesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef